

TE Vwgh Erkenntnis 1987/12/3 87/07/0115

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

81/01 Wasserrechtsgesetz;

Norm

AVG §13 Abs3;

WRG 1959 §103 Abs1;

1. AVG § 13 heute
 2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
 4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. WRG 1959 § 103 heute
 2. WRG 1959 § 103 gültig ab 27.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2006
 3. WRG 1959 § 103 gültig von 22.12.2003 bis 26.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003
 4. WRG 1959 § 103 gültig von 01.01.2000 bis 21.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
 5. WRG 1959 § 103 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
 6. WRG 1959 § 103 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Schima und die Hofräte Dr. Salcher, Dr. Fürnsinn, Dr. Zeizinger und Dr. Kemla als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Teissl, über die Beschwerde des Dkfm. Dr. HM in N, vertreten durch Dr. Ernst Biel, Rechtsanwalt in Wien I, Rauhensteingasse 1, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 5. November 1986, Zl. III/1-26.683/1-86, betreffend Zurückweisung eines Antrages um wasserrechtliche Bewilligung, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Schima und die Hofräte Dr. Salcher, Dr. Fürnsinn, Dr. Zeizinger und Dr. Kemla als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Teissl, über die Beschwerde des Dkfm. Dr. HM in N, vertreten durch

Dr. Ernst Biel, Rechtsanwalt in Wien römisch eins, Rauhensteingasse 1, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 5. November 1986, Zl. III/1-26.683/1-86, betreffend Zurückweisung eines Antrages um wasserrechtliche Bewilligung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von S 2.760,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid vom 8. September 1986 wies die Bezirkshauptmannschaft Melk gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1950 in Verbindung mit § 103 Abs. 3 WRG 1959 das Ansuchen des Beschwerdeführers vom 24. Jänner 1986 "zur Errichtung einer Wasserkraftanlage auf Parzelle Nr. 1186/2, KG K, (ehemalige "Xmühle")" zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer sei mit Schreiben vom 2. Juni 1986 über verschiedene Mängel seines Projektes informiert und aufgefordert worden, bis 30. Juni 1986 entsprechende Ergänzungen vorzunehmen. Der Beschwerdeführer habe daraufhin mit Eingabe vom 30. Juni 1986 um Verlängerung der Frist zur Vorlage der ergänzenden Projektunterlagen bis 31. Oktober 1986 angesucht. Dem habe die Behörde erster Instanz insofern entsprochen, als eine Fristerstreckung bis 30. August 1986 gewährt worden sei. Am 29. August 1986 sei bei der Behörde erster Instanz ein neuerliches Ansuchen des Beschwerdeführers um Erstreckung der Frist bis 15. Oktober 1986 eingelangt. Nach Ansicht der Behörde erster Instanz sei dem Beschwerdeführer ausreichend Zeit zur Ergänzung seines Ansuchens eingeräumt worden. Die dem Ansuchen anhaftenden Formgebrechen bestünden im wesentlichen darin, daß wichtige Planunterlagen, wie ein Lageplan mit eingetragenen Grundstücksparzellen, ein Längenschnitt, eine Staulinie, die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer, insbesondere der Wassergenossenschaft O und der Republik Österreich (öffentliches Wassergut) fehlten. Der Beschwerdeführer sei nicht legitimiert, für die Wassergenossenschaft O bzw. als deren Obmann aufzutreten. Da die dem Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung anhaftenden wesentlichen Mängel nicht innerhalb der von der Behörde erster Instanz gesetzten Fristen behoben worden seien, sei das Ansuchen zurückzuweisen gewesen. Mit Bescheid vom 8. September 1986 wies die Bezirkshauptmannschaft Melk gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG 1950 in Verbindung mit Paragraph 103, Absatz 3, WRG 1959 das Ansuchen des Beschwerdeführers vom 24. Jänner 1986 "zur Errichtung einer Wasserkraftanlage auf Parzelle Nr. 1186/2, KG K, (ehemalige "Xmühle")" zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer sei mit Schreiben vom 2. Juni 1986 über verschiedene Mängel seines Projektes informiert und aufgefordert worden, bis 30. Juni 1986 entsprechende Ergänzungen vorzunehmen. Der Beschwerdeführer habe daraufhin mit Eingabe vom 30. Juni 1986 um Verlängerung der Frist zur Vorlage der ergänzenden Projektunterlagen bis 31. Oktober 1986 angesucht. Dem habe die Behörde erster Instanz insofern entsprochen, als eine Fristerstreckung bis 30. August 1986 gewährt worden sei. Am 29. August 1986 sei bei der Behörde erster Instanz ein neuerliches Ansuchen des Beschwerdeführers um Erstreckung der Frist bis 15. Oktober 1986 eingelangt. Nach Ansicht der Behörde erster Instanz sei dem Beschwerdeführer ausreichend Zeit zur Ergänzung seines Ansuchens eingeräumt worden. Die dem Ansuchen anhaftenden Formgebrechen bestünden im wesentlichen darin, daß wichtige Planunterlagen, wie ein Lageplan mit eingetragenen Grundstücksparzellen, ein Längenschnitt, eine Staulinie, die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer, insbesondere der Wassergenossenschaft O und der Republik Österreich (öffentliches Wassergut) fehlten. Der Beschwerdeführer sei nicht legitimiert, für die Wassergenossenschaft O bzw. als deren Obmann aufzutreten. Da die dem Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung anhaftenden wesentlichen Mängel nicht innerhalb der von der Behörde erster Instanz gesetzten Fristen behoben worden seien, sei das Ansuchen zurückzuweisen gewesen.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung machte der Beschwerdeführer geltend, urlaubsbedingt seien durch das Vorhaben berührte Nachbarn und Anrainer innerhalb der für die Verbesserung des Bewilligungsansuchens eingeräumten bzw. verlängerten Frist nicht erreichbar gewesen. Hinsichtlich des Projektanten entstandene "Ungereimtheiten" hätten zu einer zusätzlichen Verzögerung geführt. In dieser Hinsicht beantragte der Beschwerdeführer die Einvernahme mehrerer von ihm namhaft gemachter Personen als Zeugen. Die Ansicht der Behörde erster Instanz, die Frage der Eigenschaft des Beschwerdeführers als Obmann der Wassergenossenschaft O sei

bereits durch ein Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis entschieden worden, entspreche nicht den Tatsachen. Im übrigen stehe der erstinstanzliche Bescheid auch deshalb nicht mit dem Gesetz im Einklang, weil bisher noch nicht über das Fristerstreckungsansuchen des Beschwerdeführers vom 29. August 1986 entschieden worden sei.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 5. November 1986 wies die belangte Behörde die Berufung des Beschwerdeführers ab. Zur Begründung führte die belangte Behörde aus, die dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1950 eingeräumte Frist zur Verbesserung seines Bewilligungsansuchens sei als durchaus angemessen anzusehen. Ein Anspruch der Partei auf Erstreckung einer derartigen Frist bestehe nicht. Da der Beschwerdeführer die ihm mitgeteilten Mängel nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist behoben habe, sei sein Ansuchen zurückzuweisen gewesen. Die Nachreichung der fehlenden Unterlagen durch den Beschwerdeführer sei erst nach Ablauf der Frist und nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides erfolgt und könne daher für das zurückgewiesene Ansuchen keine Wirkung mehr entfalten. Darüber hinaus seien aber die nachgereichten Unterlagen unabhängig von einer technischen Beurteilung durch einen Amtssachverständigen im Sinne des § 103 WRG 1959 fehlerhaft. So fehlten einerseits noch immer Erklärungen der betroffenen Grundstückseigentümer im Sinne des § 103 lit. e WRG 1959, andererseits seien Erklärungen von Personen beigebracht worden, die im Grundstücksverzeichnis nicht angeführt worden seien. Eine Zustimmungserklärung der Wassergenossenschaft am Oberen Ybbser Mühlbach zur Inanspruchnahme ihres Grundeigentums sei nicht beigebracht worden. Die Behauptung, der Beschwerdeführer sei Wasserberechtigter der Postzahl n1 des Wasserbuches für den politischen Bezirk Melk, sei auf Grund der Versteigerung der X-mühle, mit der dieses Wasserbenutzungsrecht verbunden sei, unrichtig. Eine Erklärung der außerbücherlichen Eigentümerin liege nicht vor. Der Beschwerdeführer sei auf Grund eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Juli 1985 nicht legitimiert, Eingaben namens der Wassergenossenschaft O einzubringen. Bei den vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnissen handle es sich um teilweise Behebungen von Berufungsentscheidungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft aus formalen Gründen. Aussagen zur "Obmannfrage" seien daraus nicht ableitbar. Die Einvernahme von Zeugen habe sich im Hinblick darauf erübrigt, daß es sich lediglich um die Ergänzung von Projektsunterlagen, die vom Beschwerdeführer beizubringen gewesen seien, gehandelt habe.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 5. November 1986 wies die belangte Behörde die Berufung des Beschwerdeführers ab. Zur Begründung führte die belangte Behörde aus, die dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG 1950 eingeräumte Frist zur Verbesserung seines Bewilligungsansuchens sei als durchaus angemessen anzusehen. Ein Anspruch der Partei auf Erstreckung einer derartigen Frist bestehe nicht. Da der Beschwerdeführer die ihm mitgeteilten Mängel nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist behoben habe, sei sein Ansuchen zurückzuweisen gewesen. Die Nachreichung der fehlenden Unterlagen durch den Beschwerdeführer sei erst nach Ablauf der Frist und nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides erfolgt und könne daher für das zurückgewiesene Ansuchen keine Wirkung mehr entfalten. Darüber hinaus seien aber die nachgereichten Unterlagen unabhängig von einer technischen Beurteilung durch einen Amtssachverständigen im Sinne des Paragraph 103, WRG 1959 fehlerhaft. So fehlten einerseits noch immer Erklärungen der betroffenen Grundstückseigentümer im Sinne des Paragraph 103, Litera e, WRG 1959, andererseits seien Erklärungen von Personen beigebracht worden, die im Grundstücksverzeichnis nicht angeführt worden seien. Eine Zustimmungserklärung der Wassergenossenschaft am Oberen Ybbser Mühlbach zur Inanspruchnahme ihres Grundeigentums sei nicht beigebracht worden. Die Behauptung, der Beschwerdeführer sei Wasserberechtigter der Postzahl n1 des Wasserbuches für den politischen Bezirk Melk, sei auf Grund der Versteigerung der X-mühle, mit der dieses Wasserbenutzungsrecht verbunden sei, unrichtig. Eine Erklärung der außerbücherlichen Eigentümerin liege nicht vor. Der Beschwerdeführer sei auf Grund eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Juli 1985 nicht legitimiert, Eingaben namens der Wassergenossenschaft O einzubringen. Bei den vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnissen handle es sich um teilweise Behebungen von Berufungsentscheidungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft aus formalen Gründen. Aussagen zur "Obmannfrage" seien daraus nicht ableitbar. Die Einvernahme von Zeugen habe sich im Hinblick darauf erübrigt, daß es sich lediglich um die Ergänzung von Projektsunterlagen, die vom Beschwerdeführer beizubringen gewesen seien, gehandelt habe.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der der angefochtene Bescheid als "rechtswidrig und gegen die Verfahrensvorschriften" erachtet wird. Es sei nicht möglich gewesen, umfassende und rechtsverbindliche Erklärungen von den durch das Vorhaben berührten Personen zu erlangen, weil diese einer Wasserrechtsverhandlung und der Möglichkeit der Besprechung mit den Amtssachverständigen nicht hätten vorgreifen wollen. Ein Beschluß der Wassergenossenschaft sei vorgelegt worden. Es sei rechtswidrig,

genossenschaftsinterne Vorgänge, welche die belangte Behörde "nicht wahrhaben" wolle, als nicht existent zu behandeln. Hinsichtlich der X-mühle sei zwar ein Versteigerungsverfahren anhängig, doch sei ein rechtskräftiger Zuschlag bis dato nicht erfolgt. Aus diesem Grund sei es rechtswidrig, den Beschwerdeführer nicht als Wasserberechtigten der Postzahl 62 des Wasserbuches Melk zu bezeichnen und von der Nochnichteigentümerin der X-mühle eine "wasserrechtliche Erklärung" zu verlangen. Aus dem Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis Zlen. 81/07/0165, 0166 sowie aus einer eidesstattlichen Erklärung des "behördlich derzeit anerkannten Obmannes" Ing. E.S. ergebe sich, daß der Beschwerdeführer der rechtmäßig gewählte Obmann der Wassergenossenschaft sei. Es sei wohl richtig, daß dem Beschwerdeführer kein Rechtsanspruch auf eine Fristerstreckung zustehe, doch habe die Behörde über einen derartigen Antrag zu entscheiden. Einen Antrag nur zu erwähnen und auf das Fehlen eines Rechtsanspruches hinzuweisen, sei zu wenig. In dieser Hinsicht sei auf das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 24. Februar 1959, Zl. 2306/58, zu verweisen. Die Ablehnung der Anträge des Beschwerdeführers (gemeint wohl auf Zeugeneinvernahmen) ohne nähere Begründung und lediglich mit dem "lapidaren Hinweis" auf den Verfahrensgegenstand - nämlich Ergänzung von Projektsunterlagen - entspreche nicht den Verfahrensvorschriften. Dies gelte insbesondere auch für die beantragte Einvernahme des Projektanten des Vorhabens, der als Ziviltechniker zur Vertretung und Beratung in technischen Angelegenheiten berechtigt sei. Der angefochtene Bescheid sei nicht nur rechtswidrig, sondern auch unfair, weil mit ihm ein "gutes, von der breiten Öffentlichkeit nicht unfreundlich aufgenommenes wasserrechtliches Projekt" ohne öffentliches Verfahren "abzuwimmeln oder abzuwürgen" versucht werde.

Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 103 Abs. 1 WRG 1959 müssen Gesuche um Verleihung von wasserrechtlichen Bewilligungen, insofern sich nicht das eine oder das andere Erfordernis nach der Natur des Unternehmens als entbehrlich darstellt, neben den von einem Fachkundigen entworfenen Plänen, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen enthalten: Gemäß Paragraph 103, Absatz eins, WRG 1959 müssen Gesuche um Verleihung von wasserrechtlichen Bewilligungen, insofern sich nicht das eine oder das andere Erfordernis nach der Natur des Unternehmens als entbehrlich darstellt, neben den von einem Fachkundigen entworfenen Plänen, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen enthalten:

.....

d) die Darstellung der davon zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile; bei Wasserkraftanlagen die Angabe, ob sie für den eigenen Bedarf oder für den Betrieb einer Stromlieferungsunternehmung dienen sollen, in welchem Falle die Bewilligung zum Betriebe einer Stromlieferungsunternehmung im Sinne des Elektrizitätsgesetzes nachzuweisen ist; e) die Angabe aller Wasserberechtigten und sonstigen Personen, deren Rechte durch das beabsichtigte Unternehmen berührt werden, mit ihren allfälligen Erklärungen;

f) die Angabe der Grundstücke und Wasserwerke, die abzutreten oder mit Dienstbarkeiten zu belasten wären, unter Namhaftmachung der Eigentümer und der Wasserberechtigten;

.....

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1950 berechtigen Formgebrechen schriftlicher Eingaben wie auch das Fehlen einer Unterschrift an sich die Behörde noch nicht zur Zurückweisung; sie hat deren Behebung von Amts wegen zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung der Formgebrechen oder die schriftliche Bestätigung telegrafischer oder mündlicher Anbringen mit der Wirkung auftragen, daß das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden

Frist nicht mehr berücksichtigt wird. Wird das Formgebrechen rechtzeitig behoben, so gilt die Eingabe als ursprünglich richtig eingebracht. Gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG 1950 berechtigen Formgebrechen schriftlicher Eingaben wie auch das Fehlen einer Unterschrift an sich die Behörde noch nicht zur Zurückweisung; sie hat deren Behebung von Amts wegen zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung der Formgebrechen oder die schriftliche Bestätigung telegrafischer oder mündlicher Anbringen mit der Wirkung auftragen, daß das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist nicht mehr berücksichtigt wird. Wird das Formgebrechen rechtzeitig behoben, so gilt die Eingabe als ursprünglich richtig eingebracht.

Im Beschwerdefall ist unbestritten und steht im Einklang mit der Aktenlage fest, daß das vom Beschwerdeführer bei der Bezirkshauptmannschaft Melk als Wasserrechtsbehörde erster Instanz eingebrachte Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung für die gegenständlich geplante Wasserkraftanlage zumindest keine Angaben über die durch das Vorhaben betroffenen Grundstücke bzw. deren Eigentümer sowie keinen Längenschnitt und auch keine Darstellung der Staulinie enthielt. Ebenso unbestritten ist, daß die in dieser Hinsicht dem Beschwerdeführer auftragene Nachreichung von Projektsunterlagen innerhalb der ihm hierfür gesetzten und in der Folge erstreckten Frist nicht erfolgt ist. Da gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes das Fehlen von Beilagen, deren Beschaffung der Partei aus eigener Initiative möglich ist, zu den nach § 13 Abs. 3 AVG 1950 zu behebbenden Formgebrechen gehört (vgl. Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse vom 1. März 1960, Slg. 5224/A, und vom 28. März 1977, Slg. 9284/A), steht der dem Beschwerdeführer erteilte fristgebundene Auftrag zur Behebung der seinem Ansuchen anhaftenden Mängel in Übereinstimmung mit der Gesetzeslage. Im Beschwerdefall ist unbestritten und steht im Einklang mit der Aktenlage fest, daß das vom Beschwerdeführer bei der Bezirkshauptmannschaft Melk als Wasserrechtsbehörde erster Instanz eingebrachte Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung für die gegenständlich geplante Wasserkraftanlage zumindest keine Angaben über die durch das Vorhaben betroffenen Grundstücke bzw. deren Eigentümer sowie keinen Längenschnitt und auch keine Darstellung der Staulinie enthielt. Ebenso unbestritten ist, daß die in dieser Hinsicht dem Beschwerdeführer auftragene Nachreichung von Projektsunterlagen innerhalb der ihm hierfür gesetzten und in der Folge erstreckten Frist nicht erfolgt ist. Da gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes das Fehlen von Beilagen, deren Beschaffung der Partei aus eigener Initiative möglich ist, zu den nach Paragraph 13, Absatz 3, AVG 1950 zu behebbenden Formgebrechen gehört (vergleiche , Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse vom 1. März 1960, Slg. 5224/A, und vom 28. März 1977, Slg. 9284/A), steht der dem Beschwerdeführer erteilte fristgebundene Auftrag zur Behebung der seinem Ansuchen anhaftenden Mängel in Übereinstimmung mit der Gesetzeslage.

Wohl hat der Beschwerdeführer nach Ablauf der ihm in teilweiser Stattgebung seines Ansuchens um Fristerstreckung eingeräumten Frist Unterlagen nachgereicht, doch kann diese Nachreichung in bezug auf das ursprüngliche Ansuchen keinerlei Wirkung mehr entfalten, weil dieses Ansuchen von der Behörde erster Instanz bereits vor der Nachreichung der Unterlagen zurückgewiesen worden war (vgl. Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrens⁴, Wien 1987, Rdz 161). Eine Berücksichtigung dieser verspäteten Nachreichung durch die belangte Behörde als Berufungsbehörde konnte schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil im Fall der Zurückweisung eines Parteienantrages die Berufungsbehörde nur über die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung, nicht aber über den zurückgewiesenen Antrag entscheiden darf (vgl. Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse vom 25. April 1951, Slg. 2066/A, und vom 25. November 1980, Slg. 10.305/A). Wohl hat der Beschwerdeführer nach Ablauf der ihm in teilweiser Stattgebung seines Ansuchens um Fristerstreckung eingeräumten Frist Unterlagen nachgereicht, doch kann diese Nachreichung in bezug auf das ursprüngliche Ansuchen keinerlei Wirkung mehr entfalten, weil dieses Ansuchen von der Behörde erster Instanz bereits vor der Nachreichung der Unterlagen zurückgewiesen worden war (vergleiche , Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrens⁴, Wien 1987, Rdz 161). Eine Berücksichtigung dieser verspäteten Nachreichung durch die belangte Behörde als Berufungsbehörde konnte schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil im Fall der Zurückweisung eines Parteienantrages die Berufungsbehörde nur über die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung, nicht aber über den zurückgewiesenen Antrag entscheiden darf (vergleiche , Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse vom 25. April 1951, Slg. 2066/A, und vom 25. November 1980, Slg. 10.305/A).

Aber auch aus der vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Unterlassung einer Entscheidung über seinen weiteren am 29. August 1986 bei der Behörde erster Instanz eingelangten Fristerstreckungsantrag ist für ihn nichts zu gewinnen. Denn die Möglichkeit der Verlängerung einer für die Verbesserung eines Antrages gesetzten Frist hat nicht

zur Folge, daß der Ablauf der Verbesserungsfrist durch den Antrag auf Verlängerung gehemmt würde (vgl. Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 20. Jänner 1961, Slg. 2369/F). Aber auch aus der vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Unterlassung einer Entscheidung über seinen weiteren am 29. August 1986 bei der Behörde erster Instanz eingelangten Fristerstreckungsantrag ist für ihn nichts zu gewinnen. Denn die Möglichkeit der Verlängerung einer für die Verbesserung eines Antrages gesetzten Frist hat nicht zur Folge, daß der Ablauf der Verbesserungsfrist durch den Antrag auf Verlängerung gehemmt würde vergleiche , Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 20. Jänner 1961, Slg. 2369/F).

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Beibringung der von ihm nachzureichenden Unterlagen und hier vor allem die der Erklärungen der vom beabsichtigten Vorhaben berührten Parteien sei ihm wegen der Urlaubszeit innerhalb der ihm eingeräumten bzw. verlängerten Frist nicht möglich gewesen, ist festzuhalten, daß das Erfordernis der Belegung eines Ansuchens um wasserrechtliche Bewilligung für eine Wasserkraftanlage mit derartigen Unterlagen bereits dem Text des § 103 Abs. 1 WRG 1959 zu entnehmen ist. Es wäre sohin zumutbare Aufgabe des Beschwerdeführers gewesen, sein Ansuchen bereits für die Einreichung bei der Behörde erster Instanz dieser Verpflichtung entsprechend mit den gesetzlich geforderten Beilagen auszustatten. Angesichts dieser Rechtslage kann der Behörde erster Instanz und sohin auch der belangten Behörde nicht der Vorwurf rechtswidrigen Handelns gemacht werden, wenn sie, gerechnet ab der Zustellung des Verbesserungsauftrages an den Beschwerdeführer am 4. Juni 1986, eine Frist von nahezu drei Monaten als für die Nachreichung der noch erforderlichen Unterlagen ausreichend angesehen und dementsprechend festgesetzt hat. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Beibringung der von ihm nachzureichenden Unterlagen und hier vor allem die der Erklärungen der vom beabsichtigten Vorhaben berührten Parteien sei ihm wegen der Urlaubszeit innerhalb der ihm eingeräumten bzw. verlängerten Frist nicht möglich gewesen, ist festzuhalten, daß das Erfordernis der Belegung eines Ansuchens um wasserrechtliche Bewilligung für eine Wasserkraftanlage mit derartigen Unterlagen bereits dem Text des Paragraph 103, Absatz eins, WRG 1959 zu entnehmen ist. Es wäre sohin zumutbare Aufgabe des Beschwerdeführers gewesen, sein Ansuchen bereits für die Einreichung bei der Behörde erster Instanz dieser Verpflichtung entsprechend mit den gesetzlich geforderten Beilagen auszustatten. Angesichts dieser Rechtslage kann der Behörde erster Instanz und sohin auch der belangten Behörde nicht der Vorwurf rechtswidrigen Handelns gemacht werden, wenn sie, gerechnet ab der Zustellung des Verbesserungsauftrages an den Beschwerdeführer am 4. Juni 1986, eine Frist von nahezu drei Monaten als für die Nachreichung der noch erforderlichen Unterlagen ausreichend angesehen und dementsprechend festgesetzt hat.

Bei dieser Sach- und Rechtslage konnte ungeprüft bleiben, ob und inwieweit die dem ursprünglichen Ansuchen beigelegte, als Beschluß bezeichnete und vom Beschwerdeführer als Obmann unterfertigte Erklärung der Wassergenossenschaft O hinsichtlich der Berechtigung des Beschwerdeführers als Obmann dieser Wassergenossenschaft anzusehen ist.

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde sohin als unbegründet, weshalb sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen war. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde sohin als unbegründet, weshalb sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen war.

Von der beantragten Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG abgesehen werden. Von der beantragten Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 und 48 Abs. 2 Z. 1 und 2 VwGG in Verbindung mit Art. I B Z. 4 und 5 der Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1985, BGBl. Nr. 243, über die Pauschalierung der Aufwandsätze im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof. Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47 und 48 Absatz 2, Ziffer eins und 2 VwGG in Verbindung mit Artikel römisch eins, B Ziffer 4 und 5 der Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1985, Bundesgesetzblatt , Nr. 243, über die Pauschalierung der Aufwandsätze im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Wien, am 3. Dezember 1987

Schlagworte

Verbesserungsauftrag Nichtentsprechung Zurückweisung Pflichten bei Erteilung des Verbesserungsauftrages Frist
European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987070115.X00

Im RIS seit

16.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at